

Fall 4

Die 16-jährige, politisch engagierte Rosa (R) wurde von einer Polizeistreife in ihrem Wohnort angetroffen, als sie einen Anstecker trug, der mit der Buchstabenkombination „FCK CPS“ beschriftet war. Sie war trotz Aufforderung der Beamten nicht bereit, ihn abzunehmen. Einige Wochen zuvor war es zu einem ähnlichen Vorfall gekommen, bei dem R ein T-Shirt mit der genannten Buchstabenfolge getragen hatte. Die kontrollierenden Polizisten äußerten anlässlich dieser Wiederholung gegenüber R, dass das Tragen dieses Schriftzugs eine Beleidigung darstelle, die sie in Zukunft nicht mehr tolerieren wollen, weshalb sie die Einleitung eines Strafverfahrens veranlassen werden.

Das Amtsgericht verurteilte R in der Folge wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB zur Erbringung von 15 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Das Gericht begründete die Verurteilung damit, dass „FCK CPS“ als Abkürzung für „Fuck Cops“ stehe, was mittlerweile einem großen Personenkreis bekannt sei. Diese Äußerung sei eine Kundgabe der Missachtung, weil sie den sozialen Wert der entsprechenden Personen im Amt betreffe und schmälern solle. Bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände und insbesondere angesichts der früheren Kontrolle liege eine hinreichende Individualisierung der Äußerung auf die Beamten des örtlichen Polizeikommissariats vor, die eine überschaubare und hinreichend abgrenzbare Personengruppe bildeten.

Rechtsmittel der R blieben in allen Instanzen ohne Erfolg. R wendet sich deshalb gegen das letztinstanzliche strafgerichtliche Urteil mit einer form- und fristgerechten Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht: Sie fühlt sich in ihren Grundrechten verletzt. Ihrer Ansicht nach enthalte der Anstecker eine Meinungsäußerung, mit der sie ihre Haltung zur Ausübung des Gewaltmonopols des deutschen Staates zum Ausdruck bringe.

Frage 1: Ist die Verfassungsbeschwerde der R begründet?

Frage 2: Ist die R im Verfassungsbeschwerdeverfahren prozessfähig?

Bearbeitungsvermerk:

Die formelle Verfassungsmäßigkeit der nachfolgenden Normen ist zu unterstellen.

§ 185 StGB Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 193 StGB Wahrnehmung berechtigter Interessen

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen oder Tathandlungen nach § 192a, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vorgenommen werden, sowie Vorhaltungen oder Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

§ 11 StGB Personen- und Sachbegriffe

(1) [...]

(2) [...]

(3) *Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, sind solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden.*